



Leseprobe aus Weidner und Kilb, Gewalt im Griff, ISBN 978-3-7799-7570-0
© 2023 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7570-0](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-7570-0)

Inhalt

Einleitung 7

Teil 1 – Umgang mit Gewalt und Entwicklungen von AAT und CT

1. Was ist Gewalt? Begründungszusammenhänge aus der gesellschaftlichen Gewaltdebatte, den Theorien zur Entstehung von Gewalt und den sozialpädagogischen Bedarfen heraus 12
Rainer Kilb
2. Eine historische Perspektive: Das Anti-Gewalt-Training (AGT) im Wandel der Zeit am Beispiel der JSA Schifferstadt 34
Wolfgang Fischer

Teil 2 – Die Zielgruppen, Rahmenbedingungen und Curricula von AAT, CT und Konfrontativem Arbeiten im Bereich „häusliche Gewalt“

3. Konzept und Curriculum des Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) für gewalttätige Wiederholungstäter 50
Jens Weidner
4. Das Einzel-AAT: Dialogische Konfrontation mit Perspektive 73
Horst Schawohl
5. Coolness-Training für Schulen – „Verstehen, aber nicht einverstanden sein“ 96
Reiner Gall
6. Grundlagen konfrontativer Gespräche am Beispiel salafistisch argumentierender Jugendlicher 116
Ahmet Toprak
7. Anti-Gewalt-Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen 126
Anja Steingen
8. Konfrontierendes Arbeiten im Bereich „häusliche Gewalt“ – Voraussetzungen, Konzepte, Erfahrungen 139
Monika Steinmeir

Teil 3 – Verschiedene Anwendungsfelder und Konzeptionen

- | | |
|---|-----|
| 9. Das Anti-Gewalt-Training in der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe | 148 |
| <i>Michael Stiels-Glenn</i> | |
| 10. Das Mörderprojekt – Eine kurze Geschichte des längsten Anti-Aggressivitäts-Trainings | 166 |
| <i>Ingo Bloeiß und Marcus Laube</i> | |
| 11. Das Coolness-Training® in der stationären Jugendhilfe – ein Praxisbericht | 179 |
| <i>Christoph Budde und Ute Kolb</i> | |
| 12. Das Anti-Gewalt-Gremium in der stationären Jugendhilfe | 193 |
| <i>Bruno Steinhauer</i> | |
| 13. Konfrontierende und konfrontative Aspekte in Therapie und Anti-Aggressivitäts-Trainings | 209 |
| <i>Michael Stiels-Glenn</i> | |
| 14. Konfrontation in der Täterarbeit „häusliche Gewalt“ – Beispiele aus der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt | 216 |
| <i>Monika Steinmeir</i> | |

Teil 4 – Kompetenzanforderungen für AAT-Fachkräfte und Ausblick

- | | |
|---|-----|
| 15. Ethische, haltungs- und handlungsbezogene Anforderungen für die konfrontierende Trainingsarbeit | 226 |
| <i>Rainer Kilb</i> | |
| 16. Ausblick | 233 |
| <i>Jens Weidner</i> | |
| Literaturverzeichnis | 235 |
| Autorenverzeichnis | 244 |

Einleitung

Die Inhalte der ehemaligen Bände 1 und 3 der Reihe „Gewalt im Griff“ sollen in dieser Neuauflage zusammengeführt und aktualisiert werden. Aus dem in Band 1 (5. Aufl.) erstmals dargestellten Ausbildungs- und Trainingscurriculum des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) sind sukzessiv in den letzten 25 Jahren weitere methodische Entwicklungen, wie etwa das insbesondere in Schulen praktizierte Coolness-Training (CT), das konfrontierende Einzeltraining, die konfrontierende Gesprächsführung oder auch diverse Formen von Anti-Gewalt-Trainings, hervorgegangen. Sämtliche dieser methodischen Ausdifferenzierungen lassen sich unter dem Begriff „Konfrontative Pädagogik“ zusammenfassen und sind mittlerweile fester Bestandteil des methodischen Inventars Sozialer Arbeit, vor allem im Spektrum der Gewaltprävention und Intervention. Der Ansatz wird längst nicht mehr ausschließlich in der Arbeit mit jungen Straffälligen praktiziert, sondern er erfährt in seiner Ausdifferenzierung ebenso im schulischen Bereich und in den Maßnahmen erzieherischer Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII wie bspw. in der Heim- und Wohngruppenerziehung, in der Sozialen Gruppenarbeit oder auch in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelhilfe große Nachfrage. Er wird zudem nicht mehr nur in Deutschland, sondern auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg umgesetzt und stößt auf Interesse u. a. auch in fernerer Gefilden, wie etwa in Japan.

Was ist nun das Besondere an diesem methodischen Verfahren? Es sind mehrere Aspekte, die das AAT und CT verkörpern und sich damit von den gängigen Ansätzen unterscheiden. Es ist zum einen die klare Orientierung an der ambivalenten Beschaffenheit pädagogischen bzw. erzieherischen Handelns, nämlich zwischen Person und deren Verhalten derart zu differenzieren, dass auch eine gewalttätige Persönlichkeit einerseits zu respektieren ist, deren Verhalten aber andererseits auf deutliche Ablehnung stoßen sollte. Genau diese Art ausbalancierenden sozialpädagogischen Handelns erregte in der Gründungsphase konfrontierender Pädagogik Mitte der 1990er Jahre heftig die Gemüter, vor allem in den erziehungswissenschaftlichen Diskursen universitärer Milieus und der sog. Kritischen Sozialarbeit. Man glaubte damals, die erzieherisch adäquate Reaktion läge allein im Prozess des Verstehens und der empathischen Interaktion mit Gewalttätern. Die Taten selbst wurden auf gesellschaftliche Ursachen zurückgeführt und weniger bis gar nicht der Verantwortung von Tätern zugeschrieben. In der sozialpädagogischen Praxis führte dies oftmals zur Botschaft an die Täter, sich der Verantwortung ihrer Taten entledigen zu können, ohne sich dieser stellen zu müssen und meist auch dazu, auf diese Art weiterzumachen – ein kommunikativ fatales Missverständnis! Denn toxisch-autoritär gestrickte Persönlichkeiten inter-

pretieren Appeasement häufig als Schwäche des Gegenübers (vgl. Theweleit 2019; Tikhomirov 2022). Die damals neue Haltung der Differenzierung zwischen Personenrespekt und klarer Verhaltensverurteilung geht auf den sog. Harvard-Ansatz in der Mediation, aber letztendlich auf das Voltaire zugeschriebene Diktum zurück: „Ich bin zwar anderer Meinung als Sie, aber ich würde mein Leben dafür geben, dass Sie Ihre Meinung frei aussprechen dürfen.“

Zum anderen führte die hierdurch ausgelöste Fachdebatte dazu, über Grenzsetzungen in pädagogischen Settings neu nachzudenken und Grenzziehungen eher als Markierungen für adoleszente Entwicklungsorientierungen zu definieren, die einen fruchtbaren Spannungszustand zwischen Pädagoginnen und Adressaten herstellen können, aus dem heraus sich das Eigene, das Selbst bei Adoleszenten erst entfalten kann.

Interessant in dieser Fachdebatte zur Konfrontativen Pädagogik sind nach wie vor die Diskrepanzen zwischen meist universitär orientierten handlungswissenschaftlichen Diskursen und praxisbezogener sozialpädagogischer Pragmatik, etwa nach dem Motto: Die Ignoranz ‚der Praxis‘ gegenüber ‚der Theorie‘ entspricht der Arroganz letzterer gegenüber ersterer; sicherlich kein Ruhmesblatt für die Disziplin Soziale Arbeit.

In dieser 6. Neuauflage von „Gewalt im Griff“ – der Titel steht aphoristisch eher für das ‚Zupackende‘ der Methode als für einen Königsweg zur Problemlösung – sollen in vier Teilen die Entstehungsgeschichte, die aktuellen Gewalttheorien, die verschiedenen Konzeptionen, Curricula und Vorgehensweisen konfrontierender Pädagogik sowie deren Operationalisierung in den diversen schulischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern dargestellt werden. Wir haben bewusst zum Teil an älteren Beiträgen aus der Anfangszeit der konfrontierenden Trainings festgehalten, nicht allein, weil hierdurch eine fachhistorische Perspektive eröffnet wird, sondern auch wegen der Komplikationen, die es bei der Implementierung in die verschiedenen Institutionen von Schule, Jugendhilfe und Straffälligenhilfe damals gab. Gerade für aktuelle Neugründungen können solche Informationen als gewinnbringender Erfahrungsschatz dienen. Die Beiträge von Reiner Gall zum Coolness-Training in Schulen, von Michael Stiel-Glenn zum AAT-Einsatz in der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie von Bruno Steinhauer, Christoph Budde und Ute Kolb zur AAT-Implementierung in verschiedenen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe setzen sich mit den oftmals schwierigen Einstiegsphasen auseinander, zeigen dabei sowohl inhaltliche wie strukturelle Entwicklungen nach und eröffnen uns dadurch solche fachhistorischen Zeitfenster. Die meisten dieser historischen Beiträge wurden entweder aktualisiert oder rekonstruktiv, und dadurch häufig auch in einer Rückschau kritisch, kommentiert, wie etwa die beiden Kapitel zum konfrontierenden Arbeiten in der stationären Unterbringung von Bruno Steinhauer sowie von Christoph Budde und Ute Kolb. Allein rekonstruktiv steht dagegen der Beitrag

von Wolfgang Fischer, einem bewährten Trainingsausbilder und AAT-Trainer im Justizvollzug, der die wirklich ersten Entstehungsjahre Revue passieren lässt.

Neu sind die Beiträge zum Handlungsfeld „Häusliche Gewalt“ von Monika Steinmeir, die Mädchenspezifische Betrachtung konfrontierenden Arbeitens von Anja Steingen, der Beitrag von Ahmet Toprak zur konfrontierenden Gesprächsführung mit muslimischen Jugendlichen, die Erfahrungen, die Ingo Bloeiß in der JVA-Arbeit mit Mördern machte, die Version von AATs als Einzelmaßnahme von Horst Schawohl sowie die Ausführungen von Michael Stiels-Glenn zu konfrontativen Aspekten im therapeutischen Bereich.

In den Texten wurde bewusst nicht durchgehend kontextsensitiv gegendert, da dies u. E. die Lesbarkeit erschwert hätte. In der Regel wurde das generische Maskulinum oder (wechselweise) das generische Femininum verwendet, um damit sämtliche denkbaren Geschlechterdimensionen erfassen zu können. In Handlungsfeldern, in denen es vornehmlich um Angehörige eines einzigen Geschlechts geht, wie beispielsweise bei der Arbeit mit häuslicher Gewalt, ist die verwendete Geschlechtsform nicht generisch zu verstehen.

Frankfurt am Main, Hamburg im März 2023
Rainer Kilb, Jens Weidner

Teil 1 – Umgang mit Gewalt und Entwicklungen von AAT und CT

1. Was ist Gewalt?

Begründungszusammenhänge aus der gesellschaftlichen Gewaltdebatte, den Theorien zur Entstehung von Gewalt und den sozialpädagogischen Bedarfen heraus

Rainer Kilb

Was ist Gewalt, wie wird mit ihr umgegangen und weshalb es so schwierig ist, ein schlüssiges Präventionskonzept gegen Gewalt zu finden?

Geht man zunächst der Frage nach, was Gewalt ist, so kommt man weder zu einer klaren Definition, noch zu einer eindeutigen negativen oder positiven Bewertung dieser. Gewalt kann sinnvoll sein und befriedend wirken, wenn man etwa an die Folgen des staatlichen Gewaltmonopols denkt, dessen Einführung immerhin dazu führte, dass größere Konflikte nicht mehr privat und eben oftmals gewaltsam ausgetragen werden, sondern an Institutionen delegiert werden, die nach festgelegten Regeln Lösungen finden sollen, indem sie Rache und Vergeltungsemotionen in gesetzliche Sanktionen hinein kanalisieren. Gewalt kann selbstverständlich auch rein destruktiven Charakter annehmen, wenn sie – immer noch – privat ausgeübt wird, um den Willen anderer zu brechen, andere zu verletzen oder gar zu vernichten.

Gewalt als Aktivität kann sowohl eine höhere Eskalationsstufe in einem Konflikt darstellen; sie kann aber auch – faktisch aus sich selbst heraus – intrinsisch begangen werden, einfach der Gewalt wegen. Und, die Gewaltausübung in einem eskalierenden Prozess nährt die kämpferische Auseinandersetzung wiederum mit meist unvorstellbarer Energie, sodass diese in einen Rausch ausarten kann, dem nur externe Intervention oder Kräfteschwund und Erschöpfung Einhalt gebieten können.

Gewaltausübung kann auf völlig verschiedene Ursachen oder Hintergründe zurückgehen. Sexueller Missbrauch oder eine Vergewaltigung sind bei den Tätern auf ganz andere biografische Eigenerfahrungen zurückzuführen als etwa ein Raub mit Körperverletzung oder politisch begründete Gewalt. Will man dem Phänomen Gewalt effektiv begegnen, müssen solch unterschiedliche Hintergründe in

einer Anti-Gewalt-Maßnahme berücksichtigt werden, vorausgesetzt man möchte Impulse für kognitive Erkenntnisse bei den betreffenden Akteuren setzen.

Dies alles bezog sich jetzt auf Gewaltverursachende, also auf Täter. Schließlich verletzt oder traumatisiert Gewalt aber vor allem die davon Betroffenen, die Gewalterleidenden; und dies häufiger in einem Maße, dass deren Leben nach einer erlittenen Gewalttat eingeschränkter, angstbesetzter und damit anders als zuvor verläuft. Das Verfahren einer institutionellen Regelung im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols schützt einerseits die Gewalterleidenden vor ihren Tätern, ahndet deren Taten und sorgt womöglich für einen Ausgleich. Andererseits unterbricht dieser institutionalisierte Vorgang ein durch die Gewalttat entstandenes schuldbeladenes privates Verhältnis derart, sodass eine „Entschuld(ig)ung“, eine Verantwortungsübernahme des Schuldigen gegenüber dem Opfer nicht zwangsläufig notwendig, wenngleich aber geboten wäre. Das Opfer bleibt bei der ersten Variante allein mit seiner Verletzung, seiner Beschädigung, seinen Ängsten usw.

Zu guter Letzt ist das Verständnis, was unter Gewalt zu verstehen ist, historisch, gesellschaftlich oder auch kulturell bedingt sehr verschieden. Wenn man bedenkt, dass die sog. Ohrfeige als Erziehungsmittel oder auch Vergewaltigung in der Ehe erst seit 2000 bzw. 1997 gesetzlich untersagt sind, so relativieren sich gewissermaßen archaisch anmutende Gewaltrituale heutzutage, wie etwa Blutrache oder Gewalt aus Prinzipien der Ehre im kulturanthropologischen Kontext, ohne dass diese deshalb zu akzeptieren wären.

All dies gilt es in der Gewaltprävention oder der Arbeit mit Gewalttätigen und deren Opfer zu berücksichtigen. Im Falle des professionellen methodischen Vorgehens ist es deshalb geboten, zunächst eine gründliche Analyse einer begangenen Gewalttat durchzuführen und erst dann zu überlegen, welche Maßnahme und welcher Ansatz hierbei der geeignete wäre. Es soll deshalb in einem ersten Schritt darum gehen, das Phänomen Gewalt zu beschreiben und einzugrenzen sowie Theorien zur Entstehung von Gewalt darzustellen. Erst in einem solchen Rahmen bietet sich schließlich die Möglichkeit, die in diesem Buch thematisierte tat-konfrontierende Bearbeitungsweise zu begründen und fachlich einzuordnen.

Gewaltverständnisse

In der Fachliteratur findet man eine große Breite an Verständnissen zum Begriff von Gewalt. Gewalt wird z. B. in ihrer strukturellen Version als ein benachteiligender oder ausschließender gesellschaftlicher *Zustand* beschrieben, der sich etwa in Ungleichheit, Ungerechtigkeiten, Exklusion und fehlender Teilhabe artikulieren kann. Ein anderes Verständnis rückt Gewalt eher als individuelle, kollektive oder auch staatliche *Aktivität*, als ein *tätiges Handeln* gegen die Interessen anderer bzw. als Willensbrechung anderer in den Fokus. Dabei kann das in diesem Sinne Tätigwerden legal, wie etwa bei staatlicher Gewalt, oder aber illegal sein.

Verfolgt man die öffentlich ausgetragene gesellschaftliche Debatte zu Gewalt, so zeigt sich ein nahezu völlig von jeweils aktuellen Ereignissen abhängiges Verständnis mit jeweils spezifischen Auswirkungen auf deren Ursacheninterpretation, wie auch auf die Präventions- bzw. Bearbeitungsstrategien. Wurde in der Ära der IS-Gräueltaten noch in der öffentlichen wie auch in der Fachdebatte versucht zu verstehen, weshalb es zahlreiche Menschen, vor allem junge Männer aus den sicheren Lebenszusammenhängen auch westlicher Länder, in das kriegerische Geschehen des Nahen Ostens zog, so änderten sich öffentliche wie fachliche Haltungen gegenüber Aggressionsbereitschaft spätestens seit dem Einmarsch Putins russischer Truppen in die Ukraine Anfang 2022 deutlich in Richtung eines Befürwortens des Aufbaus von Gegenmacht gegen einen Aggressor, von eigener Macht und Stärke als Basis für Verhandlungen. Aus dem eher analysierenden Suchen nach Erklärungen für Täterverhalten, begleitet von der hypothetischen Fantasie, die Kriegsbereitschaft junger Männer z. B. durch bessere Integrationsanstrengungen verhindern zu können, folgt im Falle der russischen Invasion rasch die Erkenntnis, dass gegen autoritäre Systeme, und im übertragenen Sinne gegen den autoritären Charakter, die beide nach dem Recht des Stärkeren operieren, offensichtlich nur Habitus und Inszenierung eigener Stärke und eigener Macht die Voraussetzung für Verständigung schaffen können. Zuvor regelgeleitete Konfliktbearbeitungen gehen damit in stärke- und machtorientierte Auseinandersetzungen über. Aus Appeasement und Verstehen wird ganz rasch Aufrüstung und Konfrontation.

Einen vergleichsweise ähnlich verlaufenden Paradigmenwechsel gab es in der Haltungsveränderung vieler praktisch tätiger Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen allerdings bereits vor ca. 30 Jahren, nämlich in den frühen 1990ern im Umgang mit adoleszenter oder jugendlicher Gewalt. Auch damals zeigte sich in den klassischen gewaltaffinen Arbeitsfeldern von Offener Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den Hilfen zur Erziehung und in der Jugendstraffälligenhilfe, dass man allein mit dem Verstehen und dem Verständnis von Gewalttätigkeiten sowie mit Appeasement erzieherisch kaum, oder aber nur sehr schwer und langfristig Wirkung erzielt. Auch damals kam man zu der Erkenntnis, dass der Sprache von Gewalt auf Seiten Adoleszenter und junger Erwachsener nur durch zumindest symmetrische Macht- und Kommunikationsvoraussetzungen zu begegnen ist, um als Fachkraft überhaupt ernst genommen zu werden und nicht als nervtötender ‚Zu-Lauberer‘ oder als vermeintlich Ängstlicherer und Schwächerer einfach ignoriert zu werden und damit im Abseits zu landen. Diese „Erst-durch-Putin-Erkenntnis“ ist also in sozialpädagogischen Kontexten nicht neu.

Dramatisch gespalten bleibt bis heute aber innerhalb der Disziplin Soziale Arbeit die Haltungs- und Theoriedifferenz zwischen grundlagenwissenschaftlich, meist universitären Expertisen zum Umgang mit dem Gewaltphänomen und denen praxisorientierter Handlungswissenschaften. Während erstere tendenziell den praktischen sozialpädagogischen Einsatz z. B. einer Tatkonfrontation als

„Gegenmacht“ im Sinne „schwarzer Pädagogik“ verurteilt und als Handlungsoption ausschließt, zeigt sich der handlungswissenschaftliche Diskurs darin recht offen. Etwas pauschal ließe sich behaupten, dass der Arroganz der Wissenschaft gegenüber der Praxis die Ignoranz letzterer gegenüber ersterer entspricht. Dieser Befund steht für einen problematischen Theorie-Praxis-Diskurs der Disziplin.

Es soll hier in der sechsten Auflage von „Gewalt im Griff“ deshalb auch darum gehen, auf einer validen wissenschaftlichen Basis spezielles methodisches Handeln zu begründen und zu erklären und damit deren Anwendbarkeit unter ethischen Maßstäben abzuwägen und zu legitimieren.

Die Begriffe Gewalt, Aggression und Aggressivität

Im Gebrauch der Begriffe Gewalt, Aggression und Aggressivität kommt es ebenfalls zu großen Unstimmigkeiten. Fasst man die verschiedenen Definitionen synoptisch zusammen, kommt man in etwa zu folgendem Verständnis:

„Gewalt stellt vor allem eine physische, in bestimmten Fällen auch psychische Form von Willensbrechung eines anderen Menschen/einer anderen Gruppe dar, die entweder in illegalen Formen, oder aber auch in gesellschaftlich und vom Rechtssystem tolerierten, und von diesem selbst ausgeführten Formen stattfinden kann. Gewalt kann dabei als extreme Form der Konfliktbearbeitung/-eskalation, als instrumentelle Gewalt oder als Übertragungshandeln in diffuser Form auftreten und geht hierbei auf unterschiedliche Motive und Ursachen zurück“ (Kilb 2012, 21f.; 2020, 36).

Unter *Aggressivität* wird allgemein ein Verhaltensimpuls und/oder ein Gefühlszustand verstanden, der aus einem inneren Impuls heraus wie etwa Hass, Wut oder Rachsucht resultiert und zu einer *Aggression* führen kann, als einem schädigenden Angriffsverhalten oder einer Tat, die sich gegen sich selbst, andere Personen oder einen Gegenstand richtet (Kilb 2020, 36).

Übersicht 1: Verständnisse des Gewalt- und Aggressivitätsbegriffs

- Aggressivität als Verhaltensimpuls und/oder als Gefühl (z. B. Wut, Rachsucht, Hass)
- Aggression als eine Person oder einen Gegenstand schädigendes Angriffsverhalten
- Gewalt als gesellschaftlich-historisch entweder verbotenes, erlaubtes oder gebotenes Angriffsverhalten
- Gewalt als körperliche/r, sachbezogene/r, psychische/r Beschädigung oder Angriff, bzw. als strukturelle oder im Sinne staatlichen Machtmonopols erfolgter Einschränkung (Kilb 2020, 36)

Häufiger werden die Begriffe alltagssprachlich aber synonym verwendet. Auch

bei dem hier näher beschriebenen konfrontativen Antiaggressivitätstraining (AAT) findet man differente Bezeichnungen, angefangen vom Anti-Gewalt-Training, über Anti-Aggressivitäts-Training bis hin zum Anti-Aggressions-Training. Fachlich eindeutiger wären die beiden letzteren Varianten, da es sich jeweils um einen anderen Umgang sowohl mit Aggressivität als Verhaltenseigenschaft als auch mit Aggressionen als bereits vollzogenen Taten handelt. Unter Anti-Gewalt-Maßnahmen könnte man dagegen – fälschlicherweise und nicht beabsichtigt – auch Handlungen gegen das staatliche Gewaltmonopol oder gewaltaffine Sportarten wie Boxen, Ringen oder Rugby verstehen. An letzteren erkennt man, dass Aggressivität und bestimmte Gewaltformen in spezifischen gesellschaftlichen Bereichen wie dem Sport nicht nur toleriert sind, sondern, meist eingebettet in jeweils eigenen Regelsystemen, sogar konstitutiv und erwünscht sind. Im Fußball- oder Handballspiel ist der strategische Einsatz einer aggressiven Spielweise nicht unüblich, im Boxsport sogar essentielles Kampfmittel. Entscheidend ist somit, in welchem Regulationsraum und in welcher Form Gewalt und Aggressivität erlaubt, geboten oder auch eingeschränkt sind. Dasselbe gilt historisch betrachtet für bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen. Insbesondere in Einwanderungsgesellschaften mit multikulturellen Strukturen können sich in konflikthafter Weise verschiedene Regulationsräume begegnen und überschneiden. Hier gilt es, neue verbindende Verständnisse herzustellen, ausgehend von rechtlich bestehenden Normen. Insofern bietet sich an, die Definition von Gewalt zu erweitern in:

„Gewalt bezeichnet historisch in jeweils spezifischer Form eine physische oder auch eine stark einschränkende psychische Einwirkung oder Einflussnahme eines ausübenden Akteurs (bzw. einer ausübenden Gruppe oder Institution) auf einen anderen Akteur, die gegen dessen augenblicklichen Willen oder dessen augenblickliches Interesse erfolgt“ (Kilb 2020, 33).

Gewaltebenen und Gewaltformen

Neben den Gewaltformen als gesellschaftlich auffälligem und nicht erwünschtem Verhalten auf privater Ebene und/oder im öffentlichen Raum finden wir gesellschaftlich eingebundene Sonderformen gewalttätiger Aktivitäten, meist im Rahmen sportlicher Wettkämpfe oder auch symbolischer Natur, wie die auch heute noch existenten Gesichtsverletzungsrituale des ‚Schmisses‘ in den schlagenden, meist männlich dominierten studentischen Verbindungen. Solche, an archaischen Männerbildern von Ehre und Ritterlichkeit angelehnte Gewaltformen gehören zum habituellen Inventar feudalistisch anmutender hegemonialer Männlichkeitsbünde mit gewissen Ähnlichkeiten zur militärischen Hierarchiestruktur und männerbündischen Trink- und Kameradschaftsritualen.

Übersicht 2: Gesellschaftliche Gewaltebenen

- Gewaltausübung im privaten Bereich
- Gewaltausübung im öffentlichen Bereich
- Anthropologisch-kulturelle Raumnischen von Gewalttätigkeit (Sportkampfsportspiele, Wettkämpfe) in selbst regulierten Systemen
- ‚Institutionelle Gewaltausübung‘ in gesellschaftlich externalisierten institutionellen Räumen (JVA, Psychiatrie, Maßregelvollzug)
- Sonstige staatlich legitimierte Gewaltausübung ‚struktureller‘ Art (Kilb 2020, 37)

Der Begriff ‚institutionelle Gewalt‘ kann im Sinne einer Aktion im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols als positiv besetzte Gewalthandlung betrachtet werden, da zumindest in rechtsstaatlich orientierten Demokratien die gesetzlichen Normierungen und deren Repressionssysteme der Regeleinhaltung dienen, auf die man sich im Rahmen der Gewaltenteilung gesellschaftlich verständigte. In Diktaturen oder anderen autoritären Staatsformen erscheint der Begriff dagegen ambivalent und damit auch negativ besetzt.

In der Gewaltforschung findet man zahlreiche Gewaltformen und Gewaltdimensionen, die in der Regel auf teilweise sehr unterschiedliche Entstehungskontexte wie etwa Hintergründe, Motive, Anlässe, Begleitumstände und Beschleuniger zurückzuführen sind (vgl. Übersicht 3). Auf den Begriff der Gewaltursache im Zusammenhang mit der Gewaltentstehung stößt man immer weniger, da es in der biografischen Genese einer Gewalttat in der Regel nicht *die eine* Ursache gibt, sondern es sich eher um längere Prozesse verschiedener Einwirkungsfaktoren handelt.

Übersicht 3: Gewaltformen/Gewaltdimensionen

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt

Diese beiden Formen lassen sich weiter ausdifferenzieren und treten in den folgenden Formen auf:

- Vandalismus
- Häusliche, innerfamiliäre Gewalt, Kindesmissbrauch/Kindeswohlgefährdung
- Sexualisierte Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Strukturelle Gewalt (in Anlehnung an J. Galtung)
- Kulturelle Gewalt (z. B. „Zwangsheirat“, Gewalt im Sinne der Ehre, der Blutrache, „eheliche Gewalt“ usw.)
- Religiöse bzw. rituelle Gewalt (Neo-Salafismus, Dschihadismus, Satanismus, Teufelsaustreibung, Opferkult)

- Kriegerische Gewalt (Terror)
- Amok
- Hedonistische und gruppenbezogene Gewalt
- Adoleszente Gewalt
- Mediale Gewalt
- Algorithmische Gewalt durch KI-Effekte (Kilb 2020, 38)

Einige Formen, nämlich häusliche Gewalt, Missbrauch und Kindeswohlgefährdung sowie Gewalt zur Wiederherstellung familiärer und persönlicher Ehre, sollen nicht nur aus aktuellem Anlass nachfolgend kurz erläutert werden. Diese drei Gewaltphänomene stehen auch deshalb im Blickpunkt, da innerfamiliärer Gewalt in den bisherigen Forschungsbefunden eine sehr zentrale Bedeutung in der Reproduktionsspirale von Gewalt zukommt.

„Häusliche Gewalt“

Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird in der Regel für Gewalt unter Partnern einer Lebensgemeinschaft und deshalb häufiger auch synonym zu „Partnergewalt“, „sexualisierter Sämtliche Befunde sonstiger Gewalt“ oder „Gewalt im sozialen Nahraum“ verwendet. Meistens wird „häusliche Gewalt“ von Männern gegen Frauen ausgeübt. Gewalt gegen Kinder fällt nicht unter den Begriff der häuslichen Gewalt, obwohl Kinder oftmals direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind.

„Der Begriff der häuslichen Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinanderstehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen“ (Kaveman 2013).

Nach einer Repräsentativstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen hat ein Viertel der in Deutschland lebenden Frauen bereits Gewalt durch einen (Ex-)Partner erlebt. Im Jahr 2020 wurden 148.000 solcher Fälle angezeigt, ca. 7.000 mehr als ein Jahr zuvor (BKA 2021).

„Bei Gewalt im sozialen Nahraum sind überwiegend Männer die Täter und Frauen sowie Kinder Opfer. Es gibt signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Täterschaft. Das bedeutet: Gewaltausübung erfolgt nicht zufällig, sondern es gibt eine geschlechtsbestimmte Struktur sowohl für die Gewaltausübung als auch für das Erleiden von Gewalt.“

Für viele Frauen ist Gewalt durch ihren Partner alltägliche Realität. Die Gewalt ist oftmals kein einmaliges Erlebnis, sondern wiederholt sich, und die Häufigkeit und

Intensität kann in der weiteren Entwicklung eskalieren“ (vgl. Frauen gegen Gewalt e. V.).

Im Spektrum häuslicher Gewalt spielt „sexualisierte Gewalt“ eine zentrale Rolle, wenngleich diese nicht auf den innerfamiliären Bereich beschränkt ist. Eine solche Gewaltform bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter zwingen den Betroffenen ihren Willen auf und üben dabei nicht erlaubte Macht aus. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie. Häusliche Gewalt kann auch mit „Gewalt im Namen der Ehre“ einhergehen.

Gewalt zur Wiederherstellung familiärer und persönlicher Ehre

So genannte Ehrenmorde unter Menschen mit Migrationshintergrund verweisen immer wieder auf die Existenz sehr traditioneller Regulationsprinzipien auch in der zweiten, dritten oder vierten Auswanderergeneration beispielsweise in ehemals rural geprägten türkisch-, afghanisch-, albanisch, iranisch- oder arabischstämmigen Familien. Historisch lässt sich das Ehre-Prinzip aber auch in frühmittelalterlichen europäischen Sozialsystemen verorten (Graeber 2014, 216f.). David Graeber wie auch Sayime Erben (2013) sehen solche Muster sozialer Kontrolle nicht religiös, etwa durch den Islam begründet, sondern führen diese auf traditionelle patriarchale, patrilinear verlaufende moralische Kontrollinstanzen zurück. Erben bezeichnet diese als explizit gegen Mädchen und Frauen gerichtet, um Maskulinität, Macht- und Selbstwirksamkeit von Männern insbesondere dann zu restabilisieren, wenn diese bzw. deren Familien Zugangsmöglichkeiten zu allgemeinen gesellschaftlichen und ökonomischen Gütern verwehrt bleiben. Dies kann selbstverständlich gerade auch über die Migration in der Aufnahmegesellschaft bei fehlender Integration relevant werden. Elçin Kürşat (2002, 3ff.) betrachtet den Ehrenkodex als „typische Selbsthilfeeinstitution“, die in „einer ständigen Konkurrenz zum rechtlich festgelegten Gewaltmonopol des Staates“ stehe. „Häufig werden junge, unverheiratete Männer aus der Familie als Vollstrecker des Todesurteils ausgewählt, damit sie keine Frau und Kinder während ihrer Haftstrafe zurücklassen. Alle Beteiligten wissen, dass sie rechtlich eine strafbare Handlung durchführen; sie nehmen lange, manchmal lebenslängliche Haftstrafen in Kauf, um die verletzte Ehre der Gesamtfamilie wiederherzustellen. Migration ändert nichts an dieser absoluten Geltung des Ehrenkanons“ (Kürşat 2002, 4).

Die Ehre gilt ebenfalls als beschmutzt, wenn jemand Externes die eigene Familie bzw. agnatische Verwandtschaft beleidigt, belästigt oder angreift bzw. wenn Grenzen des Besitzes überschritten werden. Männer sind als „Beschützer“ dafür verantwortlich, wenn es zu Annäherungen an die ihnen zugehörigen Frauen kommt, aber umgekehrt auch, wenn sich Frauen aus der eigenen Familie unkon-

ventionell verhalten oder kleiden, sich unehrenhaft mit anderen Männern verhalten.

Das Prinzip der Ehre stellt ein komplexes Wertgefüge mit spezifischen Verhaltenskodizes und sozialen Kontrollaufgaben zwischen Geschlechtern, Altersgruppen, in Familien, nach Statusdimensionen dar, die einerseits traditionelle patriarchalische und patrilineare Hierarchiegefüge stabilisieren und andererseits das Verhalten ihrer Mitglieder zueinander regeln und regulieren. Das Kollektiv der Familie, der Verwandtschaftsbezüge, der Dorfgemeinschaft sowie der Migrationscommunity übernimmt dabei die soziale Kontrolle und wacht bzw. reagiert auf Ehrverletzungen. Dem männlichen Familienoberhaupt bzw. dessen Vertreter kommt dabei die Aufgabe zu, bei Ehrverletzungen die Ehre des Mannes oder der Familie wiederherzustellen. Er hat darauf zu achten, dass die sexuelle Enthaltsamkeit aller unverheirateter weiblicher Familienmitglieder sowie die sexuelle Treue der patrilinearen Ehefrauen aufrechterhalten bleibt. Bleibt der männliche Wächter über die Ehreinhaltung bei Ehrverletzungen passiv, so verliert er selbst seine Ehre. Er wird dann ggf. von seiner Umgebung missachtet, isoliert und sozial diskriminiert. Die Wächterrolle setzt die zuständigen Männer einerseits gewaltig unter Druck, auf alle Fälle – selbst bei Verdachtsäußerungen – reagieren zu müssen, verschafft ihnen andererseits aber die mit der Maskulinitätskonstruktion einhergehende Dominanz und Übermacht gegenüber Frauen.

Um die Ehre wiederherstellen zu können existieren zahlreiche Möglichkeiten der Aushandlung. Je öffentlicher eine Ehrverletzung ist, umso deutlicher wird eine Reaktion erwartet. Ansonsten werden Reaktionen auch ausgehandelt und können bspw. eine Heirat (bei Vergewaltigung Unverheirateter), Zahlungen, gewalttätiges Disziplinieren, Ausstoßung oder gar einen Mord nach sich ziehen. Ehrenmorde oder gewalttätige Disziplinierung fungieren aus der Perspektive von Tätern als moralische Pflicht und nicht als Gewalt (vgl. Kilb 2020, 41ff.).

Kindesmissbrauch und „Kindeswohlgefährdung“

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes droht oder bereits vorliegt. Erhält das Jugendamt Kenntnis davon, so hat es im Rahmen seines Schutzauftrags Gefährdungsrisiko und Hilfebedarf unter Beteiligung verschiedener Fachkräfte abzuschätzen“ (§ 8a SGB VIII).

Im BGB und SGB VIII ist der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwar als Rechtsnorm verankert, allerdings ist die „Kindeswohlgefährdung“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall betrachtet und immer in Bezug zur Situation bewertet und definiert werden muss: „Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht,

ist Wandlung unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut“ (Kohaupt 2019).

Die Jugendämter führen jährlich zwischen 150.000 (2018) und 195.000 Verfahren (2020, Destatis 2022) zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch. Etwa ein Drittel (2020: 60.500 Fälle / 2018: 50.400 Fälle / 2017: 45.700 Fälle) erweisen sich als nachweisbare Kindeswohlgefährdungen, davon knapp die Hälfte als eindeutige „akute Kindeswohlgefährdung“ (29.700 Fälle). Knapp 31.000 Verfahren (Destatis 2022) wurden als „latente Kindeswohlgefährdung“ eingestuft; was bedeutet, dass eine Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die Jugendämter sind verpflichtet, bei akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen einzugreifen. Meist geschieht dies zunächst mit Unterstützung und Hilfeangeboten. Sind die Eltern nicht in der Lage oder bereit zu kooperieren, entscheidet das Familiengericht.

Bei etwa ähnlich vielen weiteren Fällen identifizierten Fachkräfte der Jugendämter zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber einen weiteren Hilfe- oder Unterstützungsbedarf.

In nahezu zwei Drittel der Fälle (60,8 %), bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung vorlag, gab es Anzeichen von Vernachlässigung, in ca. einem Drittel der Fälle (29,6 %) Anzeichen für psychische Misshandlungen wie etwa Demütigungen, Einschüchterung, Isolierung und emotionale Kälte. Etwas seltener (26,0 %) wiesen die Kinder Anzeichen für körperliche Misshandlung auf. Anzeichen sexueller Gewalt wurden in 4,5 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Gefährdungseinschätzungen gab es kaum.

Von der Altersstruktur her waren Kleinkinder bei den Verfahren besonders betroffen (23,2 % unter Dreijährige). Es folgten die Drei- bis Fünfjährigen mit 19,2 % der Verfahren und die Sechs- bis Neunjährigen mit 22,6 %. Mit zunehmendem Alter nehmen die Gefährdungseinschätzungen leicht ab. 10- bis 13-Jährige hatten einen Anteil von 19,3 %, Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren einen Anteil von 15,7 %.

Die Meldungen gingen mit knapp einem Viertel der Fälle von Polizei, Gerichten oder Staatsanwaltschaften an die Jugendämter, in 13,5 % der Fälle von Schulen oder Kindertageseinrichtungen, in 11,2 % von Bekannten oder Nachbarn. Jeder zehnte Hinweis (10,6 %) erfolgte anonym (vgl. Kilb 2020, 39f.).

Empirische Grundlagen von Gewalt im Jugend- und jungen Erwachsenenalter

Die Zahlen einer Gewalttat verdächtigter Jugendlicher gestalten sich über längere Zeiträume relativ uneinheitlich und wellenförmig steigend und wieder fallend, was u. a. auch auf divergierende Zahlen ankommender junger Flüchtlinge zu-

rückführbar ist. So waren sie etwa seit 2007 bis 2016 insgesamt stark rückläufig, stiegen seit 2017 wieder leicht an, um von 2019 auf 2020 wieder zu fallen. Im gesellschaftlichen Umgang mit Jugendkriminalität ist die Betrachtung einer zeithistorisch etwa gleichbleibenden Gruppe deutscher Tatverdächtiger aussagekräftiger.

Insgesamt werden 2020 bei den jungen Deutschen mit 0,58 % ein sehr kleiner Teil Jugendlicher von 14 bis unter 18 Jahren einer Gewaltstraftat verdächtigt. Bei den 18- bis 21-Jährigen waren es 0,59 %, bei den unter 14-Jährigen 0,13 %. Gleichzeitig gehen die Belastungszahlen bei sämtlichen jungen deutschen Altersgruppen zwischen 2019 und 2020 deutlich zurück (DJI 2021, 13).

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich bei der durch die Gesetzliche Unfallversicherung ermittelten sog. Raufunfallrate an deutschen Schulen ab (DJI 2021, 16f.).

Nach Geschlechtern differenziert liegt die Belastungsziffer von den 2020 einer Gewalttat verdächtigten 14- bis unter 18-Jährigen bei den männlichen Jugendlichen bei ca. 0,94 %, bei den weiblichen Jugendlichen bei ca. 0,2 %. Bei den geringfügig höher belasteten 18- bis 21-Jährigen nehmen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern deutlich zu: bei den jungen Männern sind es 1,01 %, bei den jungen Frauen 0,15 % (DJI 2021, 14).

Insgesamt sind bei sämtlichen Strafdelikten Rückgänge der Tatverdächtigen sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden zu verzeichnen. Die Rückgangsquoten sind bei nichtdeutschen Tatverdächtigen 2018 noch einmal wesentlich größer, bei den 14- bis 18-Jährigen sogar um das Fünffache (PKS 2018, 33).

In Sonderauswertungen der PKS weisen Naplava (2010, 231) und Pfeiffer et al. (2018) darauf hin, dass die Belastungszahlen nichtdeutscher Jugendlicher bei Raubdelikten und Körperverletzungen zwei bis vier Mal höher sind im Vergleich zu den Zahlen deutscher Tatverdächtiger. Dunkelfeldermittlungen bilden hier aber recht unterschiedliche Tendenzen ab.

Im Vergleich zwischen 2017 und 2018 gab es sowohl bei den deutschen Jugendlichen als auch bei den nichtdeutschen Jugendlichen einen Rückgang bei den Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), insbesondere aber bei den Körperverletzungsdelikten von -12,7 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Betrachtet man die harten Indikatoren für soziale Auffälligkeiten und Gewalt bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund (incl. der Aussiedler und eingebürgerten Jugendlichen) im Vergleich zu ihren deutschen Alterskohorten, so ergibt sich kein eindeutiges Bild. So zeigen sich einerseits zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen teilweise deutliche Unterschiede abweichender oder krimineller Aktivitätspraxis. Zudem existieren starke regionale Schwankungen sowohl zwischen Landkreisen und Städten als auch innerhalb dieser Gruppen. Diese dürften auf spezifische Milieus und unterschiedliche Integrationsformen zurückgehen. So ermittelten etwa Baier und Pfeiffer (2007, 19) in einer Schülerbe-

fragung Überrepräsentanzen männlicher türkischer Jugendlicher bei Körperverletzungen (38 % zu 19 % bei den deutschen Jugendlichen) oder ehemals jugoslawischer Jugendlicher bei Raub (8 % zu 3 %), Waffenbedrohung (6 % zu 3 %) und bei Erpressung (5 % zu 1 %). Polnische Jugendliche dominierten dagegen bei Körperverletzungsdelikten im schulischen Bereich (43 % zu 35 %) und die italienischen Jugendlichen zeigten sich zu einem früheren Entwicklungsalter gewalttätiger als die Jugendlichen sämtlicher anderen Vergleichsländer. Die polnischen Jugendlichen lagen wiederum bei der individuellen Tathäufigkeit vorne (7 % zu 4 % bei den deutschen Jugendlichen).

Es muss insgesamt offenbleiben, ob diese Unterschiede auf ökonomische Lebenslagen, auf kulturelle Bezüge (und hierbei auf jeweils unterschiedliche Männlichkeitsspezifische Rollenerwartungen), auf biografische Migrationsbruchstellen oder auch auf schichtspezifische Abstiegsängste zurückführbar sind.

Bezogen auf allgemeine Delinquenz im Jugendalter weist das DJI auf nachfolgende Erkenntnisse unterschiedlicher kriminologischer Forschungen hin (vgl. hierzu auch Hoops/Holthusen 2011; Feltes/Fischer 2018):

- „Jugenddelinquenz im Allgemeinen ist ubiquitär, also weit verbreitet. Sie betrifft mit Blick auf sog. Bagatelldelinquenz im Dunkelfeld aus biografischer Perspektive nahezu alle Jugendlichen.
- Damit zusammenhängend zeigen Längsschnittstudien, dass sich delinquente Handlungen im Jugendalter in den überwiegenden Fällen im Erwachsenenalter nicht fortsetzen (Schumann 2010, 234); Jugenddelinquenz ist also mehrheitlich episodenhaft.
- Delinquenz im Jugendalter bewegt sich weit überwiegend im Bereich von Ladendiebstahl, Sachbeschädigung, Schwarzfahren und einfacher Körperverletzung. Gewalttaten, d. h. vor allem schwere Körperverletzung und Raub, machen nur einen kleinen Teil der gesamten Jugenddelinquenz aus.
- Jugenddelinquenz ist im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität eher spontan, situativ und häufiger in Gruppenkontexte eingebunden.
- Die überwiegende Mehrzahl der bei der Polizei auffällig werdenden Kinder und Jugendlichen wird lediglich ein- bis zweimal auffällig; nur ein kleiner Teil mit drei oder mehr Delikten.
- Der Großteil wiederholter und schwerwiegender Straftaten wird dagegen durch eine kleine Personengruppe verübt, die in der Regel komplexe Problemlagen auf sich vereinigt – von sozialer Randständigkeit über Gewalterfahrungen in der Familie und Schulproblemen bis hin zu Alkohol- und Drogenmissbrauch und devianten Freundeskreisen.
- Jugendgewalt vollzieht sich oft in der gleichen Alters- und Geschlechtergruppe, d. h. Jugendliche können sowohl Täterinnen/Täter als auch Opfer sein“ (DJI 2021, 8, 9).

Jugenddelinquenz, und somit auch Gewalttätigkeiten im Jugendalter stellen sich einerseits als temporär auf die Adoleszenz begrenztes, relativ gewöhnliches Regelüberschreitungsverhalten dar, was sich aber bei einem sehr kleinen Teil junger Menschen verfestigen kann und sich zu fortlaufenden schweren Straftaten ausweiten kann (DJI 2021, 8, 9).

Ursachen, Hintergründe, Begleitumstände der Gewaltentstehung

Die forensische Psychiaterin Nahlah Saimeh fasst ihre praxisbezogenen Erfahrungen zur Entstehung von Gewalt bei Menschen wie folgt zusammen: „Jeder Mensch erhält mit der Geburt eine Art Rucksack, bestückt mit Dingen, die er sich nicht aussuchen kann: genetisch bestimmtes Aussehen und psychische Verfasstheit, also zum Beispiel Erregbarkeit und Temperament. Dann soziokulturelle Faktoren wie die emotionale Reife der Eltern, deren Bildungsgrad und soziales Milieu, sowie epigenetische Faktoren. Darunter versteht man den Einfluss der Umwelt auf die Aktivität bestimmter Gene. (...) Im Laufe der Zeit kommen Erfahrungen und Erlebnisse in den Rucksack dazu. Und je nachdem, wie die eigene Grundausstattung ist, kommt man mit den Herausforderungen des Lebens besser zurecht oder nicht“ (Saimeh 2022, 7). Dieser Befund entspricht weitgehend den aktuellen Erkenntnissen der Theorien zur Gewaltentstehung. Letztere sind wichtig für die fachliche Legitimität von Präventionsansätzen sowie für Methoden im Umgang mit Gewalt. Um in dem Bild von Saimeh zu bleiben, würde etwa das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) weniger an vergangenen biografischen Einflussfaktoren, als an aktuellen Erfahrungen und Erlebnissen ansetzen. In den konfrontierenden und lebensweltlich ausgerichteten Trainingsmodulen des AAT geht es darum, solche aktuellen Begebenheiten und Erfahrungen mit den Adressaten subjektiv auf deren Alltagstauglichkeit für eine gelingendere Perspektive hin zu reflektieren. Die einzelnen Module setzen dabei an den verschiedenen Facetten einer Tatrekonstruktion, der Tatverarbeitung, eines entlastenden Verständnisses mit den Taterleidenden sowie am Umgang mit einem zukünftig veränderten Verhalten im sozialen Umfeld eines Täters an. Hierbei ist es wiederum wichtig, die verschiedenen von Saimeh zusammengefassten persönlichen biografischen Einwirkfaktoren von Tätern so zu erkunden, dass man diese während der Trainingsmaßnahme berücksichtigen und mit diesen entsprechend umgehen kann.

Geht man bei der Ursachenbestimmung der Gewalt zunächst von den empirischen kriminologischen Erkenntnissen aus, so landet man rasch in folgenden Kontextbezüge: extremer männlicher Habitus, adoleszent und meist episodisch, häufiger Migrationszusammenhang, geringere Bildungsausstattung, eigene meist private Gewalterfahrung, hohe individuelle Reizbarkeit, Cliques- bzw. Gruppenbezug. Solche empirischen Faktoren stehen für eine Vielfalt und

Komplexität von Verzahnungen äußerer Einwirkungen mit persönlichen Ausstattungen und Hintergrunderfahrungen, die wiederum abhängig von sozialen Einbindungen, sozialen Kontrolleffekten, zeitlich-räumlichen Gelegenheiten situativ oder auch als Handlungsmuster in Gewalttätigkeit münden können oder auch nicht. Konkrete Gewalttätigkeit zeigt sich dadurch einerseits als kaum antizipierbar – weshalb sekundäre Prävention schwierig erscheint – und deshalb andererseits erst retrospektiv präzise erklärbar. Das bedeutet, dass wir im Nachhinein meist gut erklären können, weshalb es zu einem Delikt gekommen ist, diesen aber im Voraus nur schwer erraten bzw. vorhersagen können. Was uns als Professionellen im Vorfeld bleibt, ist rechtzeitig auf Risiken hinzuweisen und solche Risiken minimieren zu helfen. Über solche Risiken geben uns sowohl soziologische, kriminologische wie psychologische Theorien Hinweise einerseits auf belastende Entstehungshintergründe, wie etwa das eigene Gewalterleben in der Herkunftsfamilie, als auch auf Entstehungsvorgänge in konkreten Gewalttaten.

Bei den Theorien lässt sich grob nach zwei Kategorien unterscheiden, nämlich nach *makrosoziologischen* (Gesellschaft, biografische Hintergründe, Umfeld) und nach *mikrosoziologischen Theorien*, die sich mit situativer Tatentstehung, konkreten Anlässen, Gelegenheiten, Auslösern, innerpsychischen Schemata bzw. Mustern, eintrainierter bzw. auf Erfahrung beruhenden Aktionshandlungen befassen.

Verzahnung diverser Theorien zur Erklärung des Gewaltphänomens

Insbesondere in der praxisbezogenen Analyse liegt es nahe, Gewalttaten unter Zuhilfenahme verschiedener Theorien zu erklären, denn mit einer einzigen Theorie, wie etwa der Lerntheorie oder der Psychoanalyse lassen sich Gewalt und deren Ausübung nur unzureichend erfassen.

So kann z. B. die spezifische persönliche Ausgangsdisposition eines Täters einerseits durch ein ganz bestimmtes persönliches Aggressivitätspotential geprägt sein (biophysische Antriebsdimension) und sich andererseits durch Verunsicherungen und Unsicherheit in der frühen Elternbindung (*Bindungstheorie*), durch direkte oder indirekte Gewalterfahrungen – als Schlüsselerfahrungen und Handlungsmodell – in der eigenen Familie so verstärken, dass es insbesondere in der adoleszenten Entwicklungsphase zu einem „negativen Selbstkonzept“ mutiert. Das hierin erlernte Muster (*Lerntheorie*) entlädt sich insbesondere in frustrierenden persönlichen Empfindungszusammenhängen (*Frustrations-Aggressions-Theorem*) dann impulsiv, wenn die Hemmungspotentiale (*Lerntheorie, moralisches Lernen, Kontrolltheorie*) weniger stark ausgeprägt sind und sich ausreichend Gelegenheiten in einem möglichst unkontrollierbaren anonymen Rahmen bieten (*Gelegenheits-, Kontrolltheorien*). Hat sich dieser Vorgang mehrmals wiederholt oder lebt die betreffende Person in einem Quartier, in dem dieses Verhalten üb-

lich ist, so nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass Externe genau dieses Verhalten von den dort lebenden Bewohnern erwarten und diese somit auf dieses Verhalten hin festlegen (*Labeling-Approach*). Sind die Bewohner noch dazu materiell benachteiligt und nicht in der Lage, an dem ihnen gesellschaftlich vorgeführten „üblichen Lebensstandard“ teilzuhaben, so ist die Wahrscheinlichkeit höher als bei anderen Gruppen, dass sie sich auf anderen Wegen – ggf. auch gewaltsam (*Lerntheorie*) – Zugang zu den benötigten materiellen Gütern verschaffen (*Anomie-theorie*). Männliche Adoleszente reizen solche Grenzüberschreitungen in dieser Entwicklungsphase und nochmals mehr im Gruppenkontext besonders stark, da gerade die männlich akzentuierte Rollenerwartung hiermit korrespondiert (*Lerntheorie, gruppensoziologische und geschlechtsspezifische Erklärungen*).

Im Verlauf eines biografischen Entstehungsprozesses existieren häufig alternativ oder auch komplementär sog. protektive, wie auch Risikofaktoren, deren Präsenz oder Vakanz letztendlich mit darüber entscheiden können, wie sich Verhaltensmuster in eine produktive oder auch destruktive Richtung hin entfalten (vgl. Übersicht 4).

Übersicht 4: Biografische Gewaltentstehungsdynamik

Protektive Faktoren	Tataufbau/Genese	Risikofaktoren
Moral Instanz	Tatumsetzung/ Tatrausch	intrinsische Gewalt
Selbstkontrolle	Tatentscheidung	Wut/Hass
Antizipationsvermögen	(Rational-Choice/Kosten-Nutzen)	Erregtheit
Impulskontrolle/ Ausführungs-Angst/Vermeidung	Auslöser/ Anlässe	Reizbarkeit Gelegenheiten
Regulatoren/ Selbstkontrolle	Begleitumstände und Beschleuniger	Clique/ Peer/ Kampfgemeinschaft
Internalisierung/ Positives Selbstkonzept/ Ideologie/ Religion	Soziale Ordnungen und Normen	negatives Selbst/ Ideologie/ Religion
Impulskontrolle	Psych. Impulse/ Motive und Handlungsmuster	traumabedingte Aggressivität
Bindungssicherheit/ Rollensensibilität/ Reflexionsvermögen	Primäre sozialisatorische Vermittlungen	Familiäre Gewalterfahrung/ Demütigung, Erniedrigung
Unterstützung/ Solidarität	Sekundäre Hintergrundkontexte (Armut, Devianz)	Segregation/ Marginalisierung/ Stigmatisierung
	Personengebundene Ausgangsdispositionen	

Eine solche multiperspektivische und interdisziplinär ausgerichtete Analyse hat wiederum Auswirkungen auf die Bearbeitung von Gewaltdelikten, denn die

analog diesem Beispiel anvisierten Strategien gegen Gewalt sollten dann konsequenterweise an diesen Erklärungs- und Begründungszusammenhängen ansetzen und die verschiedenen Indikationen konzeptionell berücksichtigen. Es stellt sich hierbei insbesondere die Frage nach den Vorgehensschritten:

- Mit welchen Theorien kann man das Phänomen oder den Fall erklären?
- Welche präventiven Methoden lassen sich auf die Begründungstheorien stützen?
- Auf welcher Ebene beginnt man mit welcher Methode zu arbeiten?
- In welchem Setting und mit welchen Personen findet ein Angebot statt?
- Welches nachfolgende Angebot oder welche Maßnahme ist wann ratsam?
- Wie verbindet man die unterschiedlichen Bearbeitungsvarianten miteinander im ganzheitlichen Sinne des Adressaten und in einem vermittelbaren und durchschaubaren sozialpädagogischen Konzept?

Gewalttätigkeiten sind in ihrer Entstehung danach zwangsläufig nur dann ausreichend erklärbar, wenn mit Hilfe biografischer Rekonstruktion die meist sehr komplizierte lebensgeschichtliche Verzahnung vieler einzelner Einflussfaktoren in ihrer jeweiligen Ablauffolge gelingt. Sämtliche Befunde sonstiger klassischer Theorien zur Gewalt können – für sich alleine stehend – nicht die einzelne Tat erklären. Die klassischen Theorien helfen dabei, tendenzielle Risikofaktoren in Entstehungsprozessen zu begründen und deren mögliche Folgen zu antizipieren (vgl. Kilb 2020, 157ff.).

Darüber hinaus wäre darauf zu achten, welche Motive einer Gewalttat zugrunde liegen. Denn erst über das Erkennen von jeweils spezifischen Tatmotiven kommen wir zu Erkenntnissen, mit welchen Zielen und Impulsen eine Bearbeitung von Gewalttaten Sinn ergibt. Bei den Gewaltmotiven lässt sich nach sechs Kategorien differenzieren (vgl. Übersicht 5).

Übersicht 5: Gewaltmotive mit jeweils spezifischen Ursachen (in Anlehnung an Nunner-Winkler, 2004)

- **zweckorientierte** Gewalt: Raub, Unterdrückung, Machterfahrung, Vergewaltigung usw.
- **wertrationaler** Gewalteinsatz: milieutypische „Ehrverständnisse“, Werte, Abgrenzungen usw.
- **affektuelles Reagieren** auf nicht alltägliche Reize („neuronale Entgleisung“): z. B. traumatische Blitzreaktion
- **kompensierende** Gewalt: Projektion, Übertragung eigener „Traumata“, fehlende Anerkennung
- „Der falsche Blick“ im Rahmen **adoleszenter** Identitätsfindung als Reiz und Auslöser für Grenzüberschreitungen, Unterdrückung, Positionieren

- Gewalt als „**Eigenwert**“: Lust an körperlicher Selbsterfahrung durch Kampf, Intensität der Anspannung („Kick“), Erregung, Risikolust usw.

Im Entstehungsprozess einer Gewalttat gehen solche Motive auf meist sehr spezifische Hintergrunderfahrungen zurück, die mit in den Fokus kommen sollten, will man nachhaltige Effekte in der Aufarbeitung erreichen. Sämtliche dieser Motive können eingebettet sein in maskuline Selbstentwürfe, begleitet von destruktiven Verhaltensmustern und gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen; sie werden damit zu Bestandteilen habitueller Männlichkeitsvorstellungen, die in ihren extremen Formen toxisch anmuten.

Männlicher Habitus und Gewalttätigkeit als Aspekt sozialisatorischer Geschlechterrollenaneignung

Die empirischen Befunde weisen, ähnlich wie beim Phänomen der Radikalisierung, darauf hin, dass Gewalttätigkeiten in einem Zusammenhang nicht nur mit Entwicklungen in der Adoleszenz verbunden sind, sondern insbesondere auch mit der Genese verunsicherter und dadurch erschwerter männlicher Geschlechterrollenfindung in dieser Phase zu tun haben.

Gesellschaftliche Konstruktionen von Männlichkeit sowie deren individuelle Aneignungsformen sind über diverse historische Phasen betrachtet u. a. auch durch eine gewisse Gewaltaffinität gekennzeichnet. Nicht zufällig gehen Positionen struktureller und institutioneller Gewalt auch in der heutigen Moderne noch mit männlich akzentuiertem Habitus einher, wie bei Militär, Polizei, Wach- und Sicherheitsdiensten. Auch die sog. Türsteherszenen sowie spezifische Sportarten wie Boxen, Ringen, Kampfsportarten, wie auch die „rauh“ körperaffinen Mannschaftsportarten Rugby, Fußball, American Football und Handball sind nach wie vor männlich dominiert und schließen gewaltaffine Aktivität als legitimen Handlungsaspekt mit ein. In diesen spezifischen berufs- und sportbezogenen gesellschaftlichen „homosozialen Männergemeinschaften“ (Meuser 1998, 223) existieren Ansätze auf Gewalt gründender oder diese legitimierender Männlichkeitsnormen mit teilweise kultähnlichem Charakter.

Dieser historisch begründete Männlichkeitskult korrespondiert mit einer geschlechterrollenspezifischen Sozialisation und steht für eine archaisch anmutende Geschlechterrollenfestlegung mit zeithistorisch jeweils unterschiedlichen Ausformungen bei Männern und im Umkehrschluss zu entsprechend komplementären Erwartungen hinsichtlich weiblicher Rolleninhalte. Da gewalttätiges Handeln – funktionsgebunden an bestimmte Berufsrollen und Positionen – Bestandteil des modernen Rechtsstaats ist, bleibt Gewalt in die Palette gesellschaftlicher Interaktionsformen eingebunden. In ihrer Verbindung zum männlichen Habitus